

## Stellungnahme des VA-MRB zu

### „Zahl der behindertengerecht ausgestatteten Räume in Justizanstalten“

**Bezugnahme:** Vorlage der VA vom 14. Juni 2017

#### Problemstellung und Frage an den MRB

**Anlass** der Vorlage an den Menschenrechtsbeirat war ein Besuch im Forensischen Zentrum in Asten (FZA), wo Defizite in der Anstalt im Hinblick auf den Transport von bettlägerigen Personen durch eine mangelnde Liftgröße, sowie die geringe Anzahl von nur zwei behindertengerecht ausgestatteten Hafträumen festgestellt wurden. Da in dem FZA ein weiterer Zubau errichtet werden soll, dessen Planung noch nicht abgeschlossen ist, wurde vom stellvertretenden Leiter der Einrichtung folgende Frage an den NPM gerichtet, die in der Folge dem MRB zur Stellungnahme vorgelegt wurde.

Fragestellung der VA:

**Wie viele behindertengerecht ausgestattete Räume (Prozentsatz) in einer allgemeinen Justizanstalt sowie in einer Sonderanstalt (forensisch therapeutisches Zentrum) werden ungeachtet bestehender gesetzlicher Verpflichtungen aus menschenrechtlicher Sicht empfohlen?**

#### Stellungnahme des MRB

1. Die unmittelbar aufgeworfene Frage selbst ist dahingehend zu beantworten, dass nicht fixe Prozentsätze angegeben werden können, sondern auf Basis des aus heutiger Sicht zu prognostizierenden Bedarfes in der Zukunft eine ausreichende Anzahl an entsprechenden Räumen vorhanden sein sollte. Davon abgesehen, sieht sich der MRB zu folgenden Feststellungen bzw Hinweisen veranlasst:
2. Der MRB stellt zunächst fest, dass die Frage, wie viele behindertengerecht ausgestattete Räume (Prozentsatz) in einer Justizanstalt aus menschenrechtlicher Sicht empfohlen werden, zu kurz greift. Art. 14 Abs. 2 der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet weitergehend dazu, sicherzustellen, *„dass Menschen mit Behinderungen, denen ihre Freiheit entzogen wird, gleichberechtigt mit anderen behandelt werden – einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen“*. Regel 5 Abs. 2 der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln, Resolution 217 A (III)) konkretisiert dies noch dahin, *„dass die Vollzugsverwaltung alle vertretbaren Vorkehrungen und Anpassungen vornimmt, um sicherzustellen, dass Gefangene mit körperlichen, psychischen oder anderen Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung uneingeschränkt und wirksam am Anstaltsleben teilhaben können.“*

3. Daraus ergibt sich, dass es nicht nur um die Hafträumlichkeit im engeren Sinn und deren Barrierefreiheit gehen darf, sondern um einen gleichberechtigten (diskriminierungsfreien) Zugang zur Nutzung aller anderen Einrichtungen einer Haftanstalt, wie Gemeinschaftsräume, Besuchsbereiche, Werkstätten und Sportstätten. Die Anforderungen barrierefrei und behindertengerecht beschränken sich damit nicht auf einzelne Hafträume oder konkrete Situationen wie den Krankentransport; sie sind daher nicht erfüllt, wenn es einzelne entsprechende Hafträume und einen Krankentransportlift gibt, wenn darüber hinausgehende Bedürfnisse konkret bestehen.
4. Grundsätzlich geht der MRB davon aus, dass den menschenrechtlichen Anforderungen durch ein System, in dem
  - a. die konkreten Bedürfnisse der in Haft oder Maßnahmenvollzug genommenen Personen im Zuge der Aufnahme gezielt erhoben werden;
  - b. verschiedene Anstalten mit unterschiedlichen Einrichtungen bestehen;
  - c. eine Zuordnung zu einer konkreten Anstalt nach Maßgabe dieser Bedürfnisse erfolgt;
  - d. die Vollzugstauglichkeit an sich vom Vorhandensein einer konkret entsprechenden Einrichtung abhängt;

entsprochen werden kann.

Im Rahmen der Differenzierung nach Bedürfnissen und der Unterbringung in verschiedenen, allenfalls auch örtlich getrennten Einrichtungen ist dem Gebot der Achtung des Privat- und Familienlebens etwa durch Schaffung mehrerer geeigneter Einrichtungen an verschiedenen über das Bundesgebiet verteilten Standorten und/oder durch erweiterte Besuchsmöglichkeiten für Angehörige Rechnung zu tragen.

5. § 5 Abs 1 StVG ordnet mit den Ausnahmen des Abs 3 unter der Überschrift Vollzugsuntauglichkeit den Aufschub der Einleitung des Strafvollzuges so lange an, als ein dem Wesen der Freiheitsstrafe entsprechender Strafvollzug wegen einer Krankheit oder Verletzung, wegen Invalidität oder eines sonstigen körperlichen oder geistigen Schwächezustandes auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Strafvollzugsortsänderung mit den Einrichtungen der in Betracht kommenden Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen nicht durchführbar ist oder im Hinblick auf einen dieser Zustände das Leben des Verurteilten durch die Überstellung in die betreffende Anstalt gefährdet wäre. Das bedeutet, dass die Vollzugstauglichkeit insbesondere im Fall einer Behinderung grundsätzlich davon abhängt, dass eine „geeignete“ Einrichtung besteht.
6. Wesentlich ist das frühzeitige Erkennen individueller Bedürfnisse und eine adäquate Reaktion darauf (welche ist die "richtige Anstalt"). Der MRB empfiehlt, im Rahmen der Zugangsuntersuchung besonders auf die Bedürfnisse von Gefangenen mit Behinderungen einzugehen. Allenfalls wäre der Begriff Vollzugstauglichkeit im StVG entsprechend zu schärfen - je mehr Menschen mit Behinderungen (zahlenmäßig und

vom Grad der Einschränkung her) gesetzlich als vollzugstauglich betrachtet werden, desto mehr Vorsorge (qualitativ UND quantitativ) muss im Vollzug getroffen werden.

7. § 8 Abs 2 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGSTG) verpflichtet den Bund, die geeigneten und konkret erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu seinen Leistungen und Angeboten zu ermöglichen. Ein solcher Etappenplan liegt für den Strafvollzugsbereich nicht vor. Damit wurde für den Strafvollzugsbereich auch die Bestimmung des Art. 9 der UN-Behindertenrechtskonvention, wonach ein Rahmen für Barrierefreiheit von Gebäuden zu erlassen ist, nicht umgesetzt. Es gibt lediglich eine Prioritätenliste für den Um- bzw Ausbau von Justizanstalten ohne entsprechenden Zeitplan.
8. Aus der Sicht des MRB müssen zunächst menschenrechtliche Mindeststandards für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den eingangs dargestellten (Mindest-) Standards für den Strafvollzugsbereich entwickelt werden. Die in der Vorlage der VA angeführten Bestimmungen aus den Landesgesetzen über barrierefreies Bauen, die Umsetzung des § 6 Abs 5 des BGSTG<sup>1</sup> sowie der ÖNORM B 1600 über barrierefreies Bauen bilden den Rahmen für eine Formulierung von bundeseinheitlichen Mindeststandards im Bereich des Bauens, decken aber offensichtlich das Spektrum an „angemessenen Vorkehrungen“ zur Erfüllung der in Punkt 2 genannten Grundsätze noch nicht ab. Jedenfalls dürfen sich auch bauliche Maßnahmen nicht nur auf den Haftraum beschränken, sondern müssen auch andere Bereiche wie Freizeithöfe und -räume, Werkstätten oder Gemeinschaftsräume umfassen. „Behindertengerecht“ und „Barrierefrei“ sind nicht gleichzusetzen. Mindeststandards für Barrierefreiheit bedeuten, dass Inhaftierte mit Behinderungen vornehmlich ohne fremde Hilfe die gleichen Möglichkeiten haben, wie Inhaftierte ohne Behinderungen.

**Empfehlung:** Aus der Sicht des MRB muss das Prinzip der Nichtdiskriminierung bei der Prüfung von Barrierefreiheit in einer Justizanstalt im Vordergrund stehen. Ob angemessene Vorkehrungen zur Gewährleistung der gleichberechtigten Behandlung von Inhaftierten mit Behinderung im Vergleich mit Inhaftierten ohne Behinderung getroffen wurden, müsste zunächst österreichweit im Rahmen der Kontrollbesuche durch die Kommissionen überprüft werden. Der MRB empfiehlt dabei den Einsatz von Peer-to-Peer Expertise und bietet für die Auswahl geeigneter ExpertInnen auch eine Unterstützung an. Aus den erhobenen Defiziten sollten sich dann Mindeststandards für die Gleichbehandlung im Hinblick auf die verschiedenen Formen der Behinderung erarbeiten lassen. Der MRB geht davon aus, dass nicht jede Justizanstalt für jede Form der Behinderung entsprechende Vorkehrungen schaffen können wird, sondern dass sich gewisse Schwerpunkte in einzelnen Einrichtungen ergeben werden.

---

<sup>1</sup> (5) Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.